

## Hinweise zur Muster-Aufhebungsvereinbarung

Das Ausbildungsverhältnis kann in beiderseitigem Einvernehmen durch einer Aufhebungsvereinbarung jederzeit beendet werden - auch in den Fällen, in denen eine Kündigung unzulässig wäre. Vor Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung sollte jedoch stets erwogen werden, ob das Ausbildungsverhältnis nicht durch die Einschaltung Dritter (Eltern, Berufsschullehrer/in, Ausbildungsberater/in, Schlichtungsausschüsse für Lehrlingsstreitigkeiten) gerettet werden kann.

Erst, wenn alle Vermittlungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft sind, sollte eine Vereinbarung zur Aufhebung des Ausbildungsverhältnisses geschlossen werden.

Um zu verhindern, dass die Aufhebungsvereinbarung eventuell wegen fehlender Aufklärung der/des Auszubildenden angefochten werden kann, sollte der Betrieb darüber aufklären

- welche Bedeutung einem Aufhebungsvertrag zukommt (beendet das Ausbildungsverhältnis)
- dass der Auszubildende nicht verpflichtet werden kann, eine Aufhebungsvereinbarung zu unterzeichnen
- wenn besonderer Kündigungsschutz (z. B. Schwangerschaft § 9 MuSchG) besteht
- dass sozialrechtliche Konsequenzen (Sperrung hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung) durch die Aufhebungsvereinbarung entstehen können

Dem/der Auszubildenden sollte vor Unterzeichnung der Aufhebungsvereinbarung mind. zwei Tage Bedenkzeit gegeben werden, um nicht Gefahr zu laufen, dass die Aufhebungsvereinbarung vom Arbeitsgericht wegen fehlender Bedenkzeit für nichtig erklärt wird.

Dieses Muster ist vornehmlich als Orientierungs- und Formulierungshilfen zu verstehen. Muster können u. a. betriebliche Gegebenheiten oder Umstände des Einzelfalls nicht berücksichtigen.

Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Hierauf hat die Handwerkskammer keinen Einfluss und kann daher für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung übernehmen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen und ersetzt keine Beratung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall.

### Mitteilung an die Handwerkskammer

Die Aufhebungsvereinbarung ist eine wesentliche Änderung des Ausbildungsvertrages und daher der **Handwerkskammer Kassel, Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel**, unverzüglich mitzuteilen.